



Amtsgericht Mettmann

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 14.08.2026, 11:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 1, Gartenstraße 7, 40822 Mettmann**

folgender Grundbesitz:

Erbbaugrundbuch von Mettmann, Blatt 286,

BV lfd. Nr. 1

Erbbaurecht für die Zeit vom Tage der Eintragung an bis zum 31.12.2064 an den im Grundbuch von Mettmann Blatt 3752 eingetragenen Grundstücken

Gemarkung Mettmann Flur 17 Flurstück 2388, Gebäude- und Freifläche, Eichendorffstraße, 29 m² groß

Gemarkung Mettmann Flur 17 Flurstück 2389, Gebäude- und Freifläche, August-Burberg-Straße 12, Eichendorffstraße, 408 m² groß

Grundbuch von Mettmann, Blatt 3752,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Mettmann, Flur 17, Flurstück 2388, Gebäude- und Freifläche, Eichendorffstraße, Größe: 29 m²

Grundbuch von Mettmann, Blatt 3752,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Mettmann, Flur 17, Flurstück 2389, Gebäude- und Freifläche, August-Burberg-Str.12, Größe: 408 m²

Grundbuch von Mettmann, Blatt 3752,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Mettmann, Flur 17, Flurstück 2387, Gebäude- und Freifläche, Eichendorffstraße, Größe: 31 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um eine zweigeschossige Doppelhaushälfte (Wohnfläche ca. 113,53 m²) mit insgesamt drei Garagen.

Das im Grundbuch von Mettmann Blatt 3752 unter BV Nr. 1 eingetragene Flurstück 2388 ist mit einer Garage, das unter BV Nr. 2 eingetragene Flurstück 2389 mit dem Wohnhaus sowie einer Garage und das unter BV Nr. 3 eingetragene Flurstück 2387 mit einer weiteren Garage bebaut.

Die Flurstücke 2388 und 2389 sind mit einem Erbbaurecht belastet. Dieses Erbbaurecht ist ebenfalls Teil des Versteigerungsverfahrens (Grundbuch von Mettmann Blatt 286).

Das Versteigerungsobjekt liegt in 40822 Mettmann, August-Burberg-Straße 12. Das Baujahr wurde vom Sachverständigen auf ca. 1968 geschätzt.

Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.11.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

587.016,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Mettmann Blatt 3752, lfd. Nr. 2	407.512,00 €
- Gemarkung Mettmann Blatt 3752, lfd. Nr. 1	16.180,00 €
- Gemarkung Mettmann Blatt 3752, lfd. Nr. 3	17.176,00 €
- Gemarkung Mettmann Blatt 286, lfd. Nr. 1	146.148,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.